

Vereinsatzung

21. September 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen *Amiga Club Hamburg e.V.* Die Kurzbezeichnung lautet *ACH*.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Gründungstag war der 28. August 1987.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Als Geschäftsstelle gilt die Wohnung jedes Präsidiumsmitgliedes.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des *ACH* ist, das Wissen um den Computer, speziell der AMIGA-Rechner, zu festigen und zu vertiefen.

Besonderer Wert wird auf die Jugendarbeit gelegt. Hier ist es das Anliegen, junge Menschen mit dem Medium der elektronischen Datenverarbeitung auch im Hinblick auf die spätere Berufswelt vertraut zu machen. Außerdem soll der Jugendliche über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrecht aufgeklärt und zu deren Einhaltung angehalten werden.

Der *ACH* verfolgt keine kommerziellen Aufgaben. Im Rahmen der Möglichkeiten kann der *ACH* jedoch als juristische Person für Clubmitglieder Einkäufe tätigen, insbesondere um dadurch einen günstigeren Preis zu erlangen.

Für Mitglieder besteht die Möglichkeit, Computer-Anlagen und Zubehör (Hardware) sowie Programme (Software) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern oder zu tauschen.

Der *ACH* kann Nachlässe (Hard- und Software) uneigennützig auflösen oder durch Vermittlung anderen Zwecken zuführen. Gleiches gilt für die Aufgabe des Hobbies.

Das Präsidium kann beschließen, daß der *ACH* als Club Mitglied in anderen Vereinen wird.

§ 3 Mitgliedsschaft

Club Mitglied kann jede unbescholtene und vertrauenswürdige Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium zu richten. In jedem Einzelfall kann das Präsidium über Annahme

oder Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft entscheiden. Bei einer Ablehnung braucht keine Begründung gegeben zu werden.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) in den Fällen, wo der Umfang der Mitgliedschaft die Geschäftsfähigkeit des Jugendlichen übersteigt.

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben auf Versammlungen kein Stimmrecht, sollen aber gehört werden.

Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen, die sich um den *ACH* oder das gemeinsame Hobby besonders Verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Bekanntgabe einer Ernennung erfolgt auf einer ordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich. In Härtefällen kann das Präsidium andere Entscheidungen treffen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und soll den Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder persönliches Abgeben erreichen. Eine mündliche Kündigung bei einem Präsidiumsmitglied zur Niederschrift ist in Ausnahmefällen möglich. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Club oder seinen Mitgliedern sind in jedem Fall ordnungsgemäß abzuwickeln.

Der Ausschluß eines Mitglieds muß erfolgen:

1. Bei Vorliegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

1. das Vereinsinteresse oder der gute Ruf des *ACH* geschädigt worden sind,
2. die Satzung oder die Bestimmungen gröblich verletzt worden sind,
3. ein Clubmitglied dieses beantragt, weil dessen Interesse geschädigt worden ist.
4. Beiträge oder andere Geldwerte Forderungen des *ACH* seit mindestens 6 Monaten rückständig und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen worden sind.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird vom Präsidium beschlossen und auf einer Hauptversammlung

bekannt gegeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rechtsweg offen.

Mit dem Ausscheiden aus dem *Amiga Club Hamburg e.V.* erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins. Der *ACH* hat an allen Gegenständen eines ausscheidenden Mitglieds, soweit sie sich im Besitz oder Verwahrung des Clubs befinden, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Abwicklung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Club oder seinen Mitgliedern durch das ausscheidende Mitglied.

§ 4 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Clubmitglieder haben das Recht,

1. an allen Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die persönlich abgegeben werden soll. Um das Stimmrecht für ein nicht anwesendes Mitglied ausüben zu können, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied kann nur für ein anderes Mitglied stellvertretend die Stimme abgeben.
2. alle Einrichtungen des *ACH* zu benutzen.
3. zu allen vereinseigenen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ein ermäßigtes Eintrittsgeld zu bezahlen.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zur uneigennützigsten Mitarbeit bei der Erfüllung der Clubaufgaben verpflichtet.

Die Höhe des monatlichen Beitrages für das kommende Geschäftsjahr wird vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung bestätigt. Der Beitrag ist nach den Regeln der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr endete am 30. April 1988, die folgenden Geschäftsjahre sind Kalenderjahre.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium

2. Das erweiterte Präsidium (Beirat)

3. Die Hauptversammlung

4. Die Mitgliederversammlung

Das Präsidium wird auf einer Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden durch das Präsidium in ihr Amt berufen.

Das Präsidium kann, wenn es die Erfordernisse verlangen, weitere Positionen im erweiterten Präsidium schaffen und Mitglieder zur Ausführung dieser Ämter berufen.

Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind der Jugendwart, der Schriftführer, der Bibliothekar und der/die Redakteur(e).

Mitglieder des Präsidiums und des Beirates sind für die ordnungsgemäße Verwaltung ihres Amtes verantwortlich. Vertretungen werden vom Präsidium beschlossen.

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und diese vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben.

Alle Mitglieder der Präsidien üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sind im Dienste des Clubs Auslagen notwendig, werden diese aus der Vereinskasse erstattet.

§ 8 Der Beirat

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Präsidiumsmitgliedern, anderen Vereinen, Organisationen, etc. verantwortlich. Ihm obliegt in der Regel die Führung des Protokolls auf Mitglieder- und Hauptversammlungen sowie den Präsidiumssitzungen.

Der Jugendbeauftragte ist für die satzungsgemäße Abwicklung der Jugendarbeit zuständig. Er vertritt auch die Interessen der Jugend gegenüber dem Präsidium.

Der Bibliothekar verwaltet die an die Mitglieder auszuleihenden Bücher und ist für deren Zustand verantwortlich.

Der/die Redakteur(e) ist/sind mit der Erstellung einer Clubmitteilung beauftragt. Jeder Redakteur genießt das Recht der vollen Meinungsfreiheit, er soll sich aber an bestehende Grenzen halten und die Regeln des *guten Geschmacks* beachten.

§ 9 Das Präsidium

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Hierüber hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und

alljährlich der Hauptversammlung die Abrechnung vorzulegen. Ihm obliegt auch die Einziehung der Beiträge sowie alle Bankgeschäfte des Clubs. Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr leistet er selbständig.

Die Vermögensverwaltung wird alljährlich von zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren werden von einer Mitgliederversammlung ernannt, ersatzweise bestimmt das Präsidium zwei Prüfer. Die beiden Revisoren dürfen dem Präsidium nicht angehören. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und verbleibt bei den Kassenakten. Das Ergebnis der Kassenprüfung muß der Hauptversammlung vorgelegt werden. Eine außerordentliche Kas- senrevision muß erfolgen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses verlangt und begründet oder das Vereinsinteresse diesen Schritt erfordert.

Das Präsidium darf Verpflichtungen nur im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Mittel des Vereins aufnehmen. Es kann einzelne Personen, Beirat oder andere Ausschüsse mit der Durchführung spezieller Aufgaben beauftragen und ihnen dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Das Präsidium soll in regelmäßigen Abständen eine Präsidiumssitzung abhalten. Der Zeitraum zwischen diesen Zusammenkünften sollte ohne besonderen Grund nicht länger als drei Monate sein.

Zur Beschlußfassung ist es erforderlich, daß alle Mitglieder des Präsidiums anwesend sind und gehört werden. Im Ausnahmefall ist der zwingende Grund für ein Abweichen von dieser Bestimmung im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Die Hauptversammlung

Zu Anfang jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch am Ende des 4. Monats, findet eine Hauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung persönlich, schriftlich oder durch Datenfernübertragung eingeladen werden. Anträge zur Hauptversammlung und Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

Der Hauptversammlung liegt ob:

1. Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Präsidiums sowie deren Entlastung.
2. Entgegennahme der Berichte der Revisoren.
3. Die Wahl der Präsidiums.

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 30% der Vereinsmitglieder dieses beantragt oder das Vereinsinteresse dieses erfordert.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Jeder gemeinsame Clubabend kann auf Antrag zur Mitgliederversammlung erklärt werden. Der Antrag kann vom Präsidium oder von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gestellt werden.

Auf Mitgliederversammlungen können eilige und wichtige Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Präsidiumswahlen betreffen, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind Mitgliederversammlungen im Sinne des BGB.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge für eine Satzungsänderung sollen auf einer Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet und begründet werden.

§ 13 Haftung, Vertretung, Geschäftsführung

Jedes Mitglied des Präsidiums ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer tatsächlich vorhandenen Mittel eingehen. Rechtsgeschäfte, die die Aufnahme eines Kredits als solches notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Präsidiumsmitglieder haften in keinem Fall für Geschäfte, die Clubmitglieder untereinander abwickeln. Insbesondere bei Verstößen gegen das Urheberrecht – auch wenn dieser Verstoß auf einem Clubtreffen statt findet – ist ein Prozeß gegen Vereinsmitglieder des Präsidiums ausgeschlossen.

Die Präsidiumsmitglieder haften gegen den *ACH* nur für Vorsatz. Als Vorsatz gilt auch, wenn der Absprachepflicht aus § 9 nicht ordnungsgemäß nachgekommen worden ist. Im Übrigen gilt das Auftragsrecht des BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Der Antrag hierzu muß 4 Wochen vorher beim Präsidium von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eingereicht

werden. Dem Präsidium obliegt dann die Entscheidung über die Einberufung einer Hauptversammlung. Dieselbe Dreiviertelmehrheit, die für die Auflösung stimmte, bestimmt auch mit einfacher Mehrheit über das Vermögen, das nach Möglichkeit Zwecken des Computer-Hobbies zuzuführen, oder, falls das nicht möglich sein sollte, gemeinnützigen Zwecken anheim zu bringen ist. Besonders sei hier der Kinderschutzbund genannt.

zzgl. einer Strafgebühr in Höhe eines Monatsbeitrages.

Frühestens nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung (ebenfalls gebührenpflichtig) auf dem Postwege mit einer Strafgebühr von 5,00 €.

Bei weiterem Rückstand der Zahlungen ab dem 6. Monat kann ein Ausschluß aus dem Computerclub nach § 3 der Vereinsatzung erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt interimswise mit dem heutigen Tage (Datum der Annahme) und endgültig mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

§ 16 Schlußbestimmungen

Für alle Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Entscheidung des Präsidiums. Im übrigen gelten die Gesetze des BGB.

Geesthacht/Hamburg, 28. August 1987
Geänderte Fassung vom 6. Mai 1988
Aufgearbeitete Fassung vom 7. November 1992
Geänderte Fassung vom 4. Juni 1994
Geänderte Fassung vom 20. Januar 1997
Geänderte Fassung vom 21. September 2015

Beitragsordnung

Beiträge

Der Beitrag beträgt monatlich 2,50 € für alle berufstätigen Mitglieder. Schüler, Studenten, sowie Arbeitslose zahlen die Hälfte, also 1,25 € monatlich.

Die Beiträge können auf den Clubabenden beim Schatzmeister oder vertretungsweise bei jedem anderen Präsidiumsmitglied persönlich abgegeben werden.

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Wer für ein Jahr im Voraus bezahlt, bekommt eine Ermäßigung um zwei Monatsbeiträge, d. h. 25,00 € bzw. 12,50 € Jahresbeitrag.

Straf- und Mahngebühren

Nach drei Monaten Zahlungsrückstand wird eine kostenlose schriftliche Erinnerung geschickt oder übergeben.

Nach vier Monaten Zahlungsrückstand folgt die erste Mahnung (kostenpflichtig) auf dem Postwege,